

Immatrikulationsordnung (ImmaO)

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

30.04.2026

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 3, 14 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden mit „HTW Dresden“ abgekürzt, diese Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Frist und Form des Zulassungsantrages
- § 4 Immatrikulationsverfahren
- § 5 Besondere Bestimmungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 entfällt
- § 8 entfällt
- § 9 Studiengangwechsel
- § 10 Mitwirkungspflichten der Studentinnen und Studenten
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Mitwirkung in Organen
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Exmatrikulationsverfahren
- § 16 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 17 Frühstudentinnen und Frühstudenten
- § 18 Form von Anträgen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) Die Immatrikulation ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums als Studentin oder Student der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW Dresden).

(2) Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Studentinnen und Studenten sowie Mitglieder der HTW Dresden sowie der Fakultät des zugeordneten Studienganges. Sie übernehmen damit die Verpflichtung,

1. die Ordnungen der HTW Dresden einzuhalten,
2. das Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen des Studienganges so zu organisieren, dass die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit abgelegt werden.

(3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für einen Studiengang.

(4) Studentinnen und Studenten einer anderen deutschen Hochschule können an der HTW Dresden immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist.

§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. einen Zulassungsantrag form- und fristgerecht stellt,
2. die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) gemäß § 18 SächsHSG nachweist,
3. in den Fällen des § 18 Abs. 3 SächsHSG an einem Beratungsgespräch an der HTW Dresden teilgenommen hat, den Nachweis der künstlerischen Eignung in Form einer Eignungsprüfung an der Hochschule erbracht hat bzw. den Nachweis der Teilnahme am studiengangbezogenen Auswahlverfahren/Eignungstest gemäß der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren der HTW Dresden (Auswahlordnung) erbracht hat, sofern die entsprechende Studienordnung dies fordert,
4. für einen Studiengang zugelassen worden ist,
5. den Nachweis der berufspraktischen Erfahrung bei weiterbildenden Masterstudiengängen erbracht hat, sofern die Studienordnung des Studienganges diesen vorsieht,
6. bei der Immatrikulation in ein höheres Fachsemester die anrechenbaren Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,
7. die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.

(2) Wer eine fachgebundene Hochschulreife besitzt, ist nur zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung berechtigt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berechtigung zum Studium durch Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 18 Abs. 5 SächsHSG an der HTW Dresden erworben und an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben, können nur in dem Studiengang immatrikuliert werden, für den die Hochschulzugangsprüfung abgelegt worden ist.

(4) Die Immatrikulation ausländischer Bewerberinnen und Bewerber ist darüber hinaus von der Erfüllung weiterer Bedingungen gemäß § 5 abhängig.

(5) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester kann nur erfolgen, wenn in dem Fachsemester des angestrebten Studienganges freie Studienplätze verfügbar sind.

(6) Für Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für das weiterbildende Studium sind die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Qualifikationen und speziellen Voraussetzungen zu erfüllen.

(7) Beiträge werden entsprechend den gültigen Satzungen erhoben (Beitrag für Studentenschaft und Semesterticket sowie Beitrag für Studentenwerk). Ob und in

welcher Höhe für ein Studium Gebühren erhoben werden, richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der HTW Dresden.

§ 3 Frist und Form des Zulassungsantrages

(1) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

bei der HTW Dresden eingegangen sein.

Unbeschadet des Bewerbungszeitraumes können Zulassungsanträge bis zum Beginn des Semesters, in Ausnahmefällen für das Sommersemester noch bis zum 15.03. bzw. für das Wintersemester noch bis zum 01.10. gestellt werden. Sie werden gemäß der Anzahl noch verfügbarer Studienplätze berücksichtigt. Für den Zugang zu einem Masterstudiengang gelten zusätzlich die Regelungen der Auswahlordnung.

Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. September und das Sommersemester am 1. März.

(2) Die Termine 15. Januar und 15. Juli gelten als Ausschlussfrist.

(3) Der Zulassungsantrag ist der HTW Dresden durch das elektronisch ausgefüllte Antragsformular vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen im Bewerbungsportal der HTW Dresden elektronisch zu übermitteln. Der Zulassungsantrag kann von einer Anmeldung der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Stiftung für Hochschulzulassung auf dem Internetportal www.hochschulstart.de abhängig gemacht werden. Der Antrag enthält:

1. die Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers einschließlich einer gültigen E-Mail-Adresse
2. die geforderten Angaben zum gewünschten Studiengang mit Studien- und Abschlussart sowie das gewünschte Fachsemester,
3. die Angabe, in welchen Studiengängen, Abschlüssen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber schon an anderen Hochschulen eingeschrieben ist oder war.

(4) Dem Antrag sind soweit erforderlich in elektronischer Form beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, der von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Bildungsnachweis,
3. der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse, insbesondere von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Abs. 3,
4. für Studiengänge, die nach ihrer Studienordnung weitere Qualifikationen

voraussetzen oder nach der Auswahlordnung Vorteile im Auswahlverfahren gewähren, die entsprechenden Nachweise,

5. von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert waren, eine aktuelle Leistungs- bzw. Notenübersicht einschließlich des Nachweises über endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie die Modulbeschreibungen,

Auf Verlangen sind in Zweifelsfällen amtlich beglaubigte Kopien von Nachweisen vorzulegen. Fremdsprachigen Unterlagen (außer in englischer Sprache) ist eine von einer amtlich bestellten Dolmetscherin oder einem amtlich bestellten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(5) Die Rücknahme des Zulassungsantrages erfolgt im Bewerbungsportal der HTW Dresden.

(6) Die Entscheidung über den Antrag ergeht im Falle der Zulassung in elektronischer und im Falle der Ablehnung in elektronischer und schriftlicher Form.

(7) Nimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihren oder seinen Zulassungsantrag zurück oder wird dieser abgelehnt, werden die gespeicherten Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht und schriftlich eingegangene Bewerbungsunterlagen vernichtet.

§ 4 Immatrikulationsverfahren

(1) Der Immatrikulationsantrag ist der HTW Dresden durch das elektronisch ausgefüllte Antragsformular im Bewerbungsportal der HTW Dresden vor Ablauf der im Bewerbungsportal angegebenen Frist, zusammen mit einem aktuellen Passbild in digitaler Form im erforderlichen Format, zu übermitteln. Das Antragsformular muss zusätzlich in ausgedruckter und unterschriebener Form innerhalb dieser Frist der HTW Dresden zugehen. Dem schriftlichen Antrag sind soweit erforderlich beizufügen:

1. die Anlagen nach § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, 4 und 5,
2. gegebenenfalls Exmatrikulationsbescheinigungen bisher besuchter Hochschulen,
3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
4. einen amtlichen Identitätsnachweis.

Alle Nachweise sind in einfacher Kopie einzureichen. Auf Verlangen sind in Zweifelsfällen zusätzlich beglaubigte Kopien vorzulegen. Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Abs. 1 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat die gesetzliche Krankenversicherung zu veranlassen, die Erfüllung der Versicherungspflicht bzw. die Befreiung von der Versicherungspflicht im elektronischen Meldeverfahren nachzuweisen.

(3) Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn die im Zulassungsbescheid bestimmte Frist für das Einreichen des Immatrikulationsantrags versäumt wird und das Dezernat

Studienangelegenheiten der HTW Dresden keine Verlängerungsgewährt hat. Die Frist kann längstens bis zum 31.10. für das Wintersemester und bis zum 15.04. für das Sommersemester verlängert werden.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorweisen können, aber unmittelbar vor Erwerb desselben stehen, können unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zugelassen werden, dass bei Bewerbung zum Wintersemester Urkunde und Zeugnis bzw. Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis spätestens 31.10. bzw. bei Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens 15.04. des Jahres vorgelegt werden. Wird der Nachweis ohne triftigen Grund nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und die Exmatrikulation erfolgt bei einer Immatrikulation im Wintersemester zum 15.11., bei einer Immatrikulation im Sommersemester zum 30.04. des Jahres. Der geltend gemachte triftige Grund muss dem Studentensekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Frist zur Vorlage des Nachweises kann daraufhin um höchstens einen Monat verlängert werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erfolgt die Exmatrikulation rückwirkend zum Befristungsende. Voraussetzung für eine Zulassung ist, dass bis zum Ende der Bewerbungsfrist ein Nachweis der Hochschule über den unmittelbar bevorstehenden Hochschulabschluss sowie eine Notenübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen mit einer sich daraus ergebenden vorläufigen, auf eine Nachkommastelle begrenzten und nicht gerundeten Durchschnittsnote im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall unbeachtet.

(6) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(7) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des gewählten Studiums an der HTW Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen. Anträge sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist an das Dezernat Studienangelegenheiten, Studentensekretariat, zu stellen.

(8) Werden gemäß Absatz 4, 6 und 7 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten.

(9) Ist ein Studiengang in Studienabschnitte untergliedert, so kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur immatrikuliert werden, wenn die für den Studiengang in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(10) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. eine Bewerberin oder ein Bewerber nur für einen Abschnitt eines Studiums zugelassen ist,
3. der Studiengang an der HTW Dresden nicht fortgeführt wird,
4. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen worden ist
5. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 4 Abs. 4 Auswahlordnung zugelassen worden ist.

(11) Zur Immatrikulation erhält die Studentin oder der Student:

1. den Immatrikulationsbescheid,
2. den Studierendenausweis in Form einer Multifunktionskarte,
3. das HTW-LOGIN mit persönlichem Passwort,
4. die hochschuleigene E-Mail-Adresse.

§ 5 Besondere Bestimmungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Für ausländische und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze

(2) Die Bewerbung ist frist- und formgerecht an uni-assist e.V. zu richten, welcher die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen prüft.

(3) Neben den fachlichen Voraussetzungen sind die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel nachzuweisen durch

1. die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH)- Stufe 2 oder 3, oder
2. das Zertifikat „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mindestens Stufe 4, oder
3. das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe – (DSD2)", oder
4. die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, oder
5. das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts, oder
6. das „Goethe-Zertifikat C1“, oder
7. das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“, oder

8. das Zeugnis über die bestandene Prüfung Deutsch C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), oder
9. das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung").

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss eines deutschsprachigen Studiengangs verfügen, sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit aus Satz 1 befreit.

(3a) Ist ein Studiengang in der Studienordnung als gemischt deutsch-fremdsprachig ausgewiesen, kann in der Studienordnung geregelt werden, inwieweit der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse abweichend von Absatz 3 Satz 1 durch ein Zeugnis erfolgt, welches mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entspricht.

(3b) Ist ein Studiengang in der Studienordnung als fremdsprachig ausgewiesen, kann in der Studienordnung geregelt werden, inwieweit der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zeugnis über ein von Absatz 3 Satz 1 abweichendes Sprachniveau erfolgt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keine EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sind, haben dem schriftlichen Immatrikulationsantrag nach § 4 Absatz 1 Satz 2 eine gültige Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums an der HTW Dresden beizufügen. Können sie dies nicht, ist die Immatrikulation zu versagen.

(5) Bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Bestätigung über die Bewerbung. Müssen sie noch das Studienkolleg besuchen, erhalten sie eine Bestätigung zur Teilnahme am Auswahlverfahren unter der Bedingung, dass bis zur vorgegebenen Frist die DSH oder Feststellungsprüfung abzulegen ist. Die ausgestellten Bescheinigungen dienen dem Beantragen des Einreisevisums.

(6) Bei der Bewerbung sind durch die Bewerberin oder den Bewerber einzureichen:

1. der Zulassungsantrag für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Originale der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowie eine amtlich beglaubigte Übersetzung dieser Zeugnisse in deutscher Sprache,
3. die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses aus Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8.

(7) Chinesische, Indische und Vietnamesische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle in ihren jeweiligen Staaten im Original einzureichen.

(8) In Abweichung der Absätze 2 bis 7 können ausländische Kurzzeitstudentinnen und -studenten, die keinen Abschluss an der HTW Dresden anstreben, befristet immatrikuliert werden, wenn sie an einer ausländischen Hochschule, zu der in der Regel eine Hochschulpartnerschaft besteht, eingeschrieben sind.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

(1) Einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn

1. sie oder er keine Zugangsvoraussetzung zum Studium nach § 18 SächsHSG erfüllt,
2. der Studiengang zulassungsbeschränkt und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zugelassen ist,
3. sie oder er nicht nachweist, dass sie oder er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
4. sie oder er die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
5. sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
6. sie oder er eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. sie oder er im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
8. sie oder er die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester wegen Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
- 3.a für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann, weil das beantragte Fachsemester zu diesem Zeitpunkt an der HTW Dresden nicht angeboten wird,
4. nicht die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studentinnen und Studenten ernstlich gefährden könnte oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(3) Über die Versagung der Immatrikulation ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 7 entfällt

§ 8 entfällt

§ 9 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel des Studienganges innerhalb der HTW Dresden ist schriftlich beim Dezernat Studienangelegenheiten zu beantragen. Der Antrag ist jeweils vor Beginn des Semesters einzureichen, zu welchem der Wechsel erfolgen soll. Einen Wechsel des Studienganges stellt auch ein Wechsel von Bachelor- zu Diplomstudiengang und umgekehrt dar.

(2) Ein Studiengangwechsel kann jeweils nur zum Semesterbeginn genehmigt werden.

(3) Ein Studiengangwechsel ist nur möglich, wenn ein Studienplatz verfügbar ist. Der Wechsel in ein erstes Fachsemester ist ausgeschlossen.

(4) Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 5 bis 7, Abs. 2 bis 7 sowie in § 4 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.

§ 10 Mitwirkungspflichten der Studentinnen und Studenten

(1) Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen des Namens und der Korrespondenzadresse,
2. den Verlust sowie das Wiederauffinden des Studentenausweises,
3. Änderungen in Bezug auf die Krankenversicherung sowie die Krankenversicherungspflicht,
4. die Anordnung einer Betreuung nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches,
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit von anderen Studentinnen und Studenten ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb beeinträchtigen könnte,
6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist.

(2) Studentinnen und Studenten haben die ihr Studium betreffenden Angaben und die für die Erstellung der Hochschulstatistik und -planung notwendigen Daten wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erbringen.

(3) Die Hochschule richtet zum Zweck der Bekanntgabe und der Übermittlung von Informationen das Studium betreffend für jede Studentin und jeden Studenten eine E-Mail-Adresse mit Postfach auf dem zentralen Mail-Server und jeweils einen Zugang zum Campus- und Notenportal der Hochschule ein. Das Postfach und die Self-Service-Portale nach Satz 1 sind für die Studentinnen und Studenten ausschließlich individualisiert mit Login und Passwort zugänglich. Sie sind verpflichtet, deren Inhalt regelmäßig abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.

§ 11 Rückmeldung

(1) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der Rückmeldefrist zurückzumelden.

(2) Eine Rückmeldung gilt in der Regel nur dann als vollzogen, wenn die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren vollständig bei der Hochschule eingegangen und der Studentin oder dem Studenten zugeordnet wurden.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung können selbständig Immatrikulationsbescheinigungen ausgedruckt werden.

(4) Studentinnen und Studenten, die sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben, wird eine Nachfrist für die Rückmeldung gesetzt. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Eine verspätete Rückmeldung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebühren- und Entgeltordnung der HTW Dresden.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studentinnen und Studenten können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag ist schriftlich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist für das folgende Semester zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn gestellt werden. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Gründe für die Beurlaubung können u. a. sein:

1. Studienaufenthalte im Ausland, die nicht gemäß Studien- und Prüfungsordnung gefordert sind,
2. Ableistung eines Praktikums, das nicht gemäß Studien- und Prüfungsordnung gefordert ist,
3. ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der studentischen Vertretung außerhalb der Hochschule,
4. gesundheitliche oder schwerwiegende familiäre Gründe,
5. bei Fernstudentinnen und Fernstudenten zusätzlich: berufliche Gründe,
6. Mutterschutz und Elternzeit,
7. die Betreuung eigener Kinder, soweit nicht bereits Urlaubssemester nach Nr. 6 gewährt werden.

(2) Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, 6 oder 7. Die Beurlaubung wird nur für ganze Semester gewährt. Eine über zwei Semester hinausgehende Beurlaubung bedarf besonderer Gründe, welche mit dem Antrag nachgewiesen werden müssen.

(3) Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester, ausgenommen bei lang andauernder Krankheit, Ableistung eines Dienstes oder bei Vorliegen der Mutterschutzfristen oder Elternzeit
2. für vorhergehende Semester.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Semesterbeiträge und Studiengebühren bestimmt sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Während der Beurlaubung soll ermöglicht werden, an der HTW Dresden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester und werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, sie zählen jedoch als Hochschulsemester.

§ 13 Mitwirkung in Organen

(1) Bei Studentinnen und Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, der Studienkommission oder des Studentenwerkes gemäß SächsHSG mitgewirkt haben oder die als Gleichstellungsbeauftragte oder Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten tätig waren, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für jede weitere Wahl- oder Bestellungsperiode wird ein weiteres Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, insgesamt höchstens drei Semester.

(2) Der Antrag auf Nichtanrechnung von Studienzeiten kann nur jeweils bis zum Ende des Rückmeldezeitraums für das folgende Semester gestellt werden. Die Nichtanrechnung erfolgt dergestalt, dass mit dem Antrag die betreffenden Semester nicht als Fachsemester zählen, sondern lediglich als Hochschulsemester.

§ 14 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation.

(2) Eine Studentin oder ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt,
2. sie oder er die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
3. sie oder er ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,

4. sie oder er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
5. sie oder er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und die Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
6. sie oder er bestandskräftig von der Rückmeldung ausgeschlossen worden ist,
7. sie oder er die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
8. sie oder er nach § 6 Abs. 1 nicht immatrikuliert werden dürfte.

(3) Eine Studentin oder ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. sie oder ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie oder er sich nicht fristgemäß nach § 11 zurückgemeldet hat oder
3. sie oder er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

In diesen Fällen erfolgt die Exmatrikulation unverzüglich.

§ 15 Exmatrikulationsverfahren

(1) Die Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist schriftlich auf dem Antragsformular der HTW Dresden unter Beibringung der Entlastungserklärung beim Dezernat Studienangelegenheiten der HTW Dresden zu beantragen.

(2) In den übrigen im § 14 genannten Gründen erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

(3) Zur Exmatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Studentenausweis (Multifunktionskarte),
2. Entlastungserklärung.

(4) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens zum Zeitpunkt des Einganges des Antrages, spätestens zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(5) Die Exmatrikulation wird durch schriftlichen Bescheid, der maschinell erstellt wird, bescheinigt. Der Bescheid enthält den Zeitpunkt der Exmatrikulation und den Zeitraum des Studiums. Mit dem Exmatrikulationsbescheid erhält die Studentin oder der Student eine maschinell erstellte Exmatrikulationsbescheinigung, die als Nachweis für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Hochschulausbildung dient.

§ 16 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen (für maximal sechs Module) können nach

Zustimmung durch die zuständige Fakultät Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen können. Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen sind als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, soweit der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht eingeschränkt ist.

(2) Eine Gasthörerschaft ist für einen konkreten Studiengang schriftlich zu beantragen.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten pro Semester eine Bescheinigung, auf der ersichtlich ist, für welche Fächer/Module und für welchen Zeitraum die Gasthörerschaft genehmigt wurde.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, prüfungsberechtigt, wenn sie sich jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt zur Prüfung angemeldet haben.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer können auf Antrag von der zuständigen Fakultät eine Teilnahmebescheinigung erhalten.

(6) Von Gasthörerinnen und Gasthörern werden entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung in der Regel Studiengebühren erhoben.

(7) Die Zulassung zur Gasthörerschaft begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule.

(8) Die Zulassung zur Gasthörerschaft ist schriftlich und für jedes Semester gesondert bis am 01.03. bzw. 15.09. beim Dezernat Studienangelegenheiten zu beantragen.

(9) Vor Besuch der ersten Lehrveranstaltung sind vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass,
2. ggf. Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule oder gleichwertige Bescheinigung
3. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern die gültige Aufenthaltserlaubnis (außer von EU- Bürgern),
4. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studiengebühren.

§ 17 Frühstudentinnen und Frühstudenten

(1) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 20 Abs. 2 SächsHSG eine besondere Begabung aufweisen, können auf Antrag als Frühstudentinnen und Frühstudenten zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der HTW Dresden zugelassen werden. Im Falle der Zulassung erfolgt die Immatrikulation als Frühstudentin oder Frühstudent befristet auf ein Semester, die bei entsprechender Eignung verlängert werden kann. Darüber wird jeweils eine Bescheinigung erteilt, welche die Schülerin oder den Schüler als Frühstudentin oder Frühstudenten ausweist.

(2) Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler in der Regel aus der Sekundarstufe II können die Zulassung an der HTW Dresden als Frühstudentinnen und Frühstudenten beantragen, wenn sie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter ihrer Schule dafür vorgeschlagen wurden. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters und einer Empfehlung der Fachlehrerin oder des

Fachlehrers bis zum 15.01. für das Sommersemester und bis zum 15.09. für das Wintersemester an das Dezernat Studienangelegenheiten zu richten. Dabei dürfen bis zu zwei Module belegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zum Frühstudium und zu bestimmten Lehrveranstaltungen trifft die jeweilige Fakultät unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Anforderungen über die Aufnahme. Das Dezernat Studienangelegenheiten informiert die Schulleitung über die Entscheidung.

(3) Geeignete Lehrveranstaltungen werden durch die jeweilige Fakultät ausgewählt und auf der Internetpräsenz der HTW Dresden veröffentlicht. Bezüglich der festgelegten Lehrveranstaltungen besteht eine Präsenzplicht.

(4) Frühstudentinnen und Frühstudenten können auf Antrag zu Prüfungen der für sie festgelegten Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der zugeordneten Prüfungsordnung erbracht. Das Dezernat Studienangelegenheiten stellt eine Notenbescheinigung aus, die in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt werden kann, soweit die Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht.

Fehlversuche der Frühstudentin oder des Frühstudenten werden in einem späteren Studium an der HTW Dresden nicht angerechnet.

(5) Verändern sich die schulischen Erfolge der Frühstudentin oder des Frühstudenten negativ, kann die Immatrikulation widerrufen und die weitere Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen versagt werden.

(6) Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

(7) § 6 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 18 Form von Anträgen

Schriftliche Anträge sind formgerecht zu stellen. Schriftlich bedeutet Eigenhändigkeit der Unterschrift. Eine Antragstellung per E-Mail ist auch bei Verwendung einer elektronischen Signatur nicht formgerecht, da kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente an der HTW Dresden existiert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 25.06.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 14.04.2026 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 30.04.2026

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Ingo Gestring
Rektor